

# AIDLINGER NACHRICHTEN



Nummer 19  
Dienstag, 11. Mai 2021

Amtsblatt  
der Gemeinde  
Aidlingen

Die Perle des Heckengäus

**BIS ZUM 15 JULI IST BRUT- UND SETZZEIT**

**WER'S WILD MAG  
NIMMT RÜCKSICHT!**

Bitte bleiben Sie und Ihr Hund auf dem  
Weg und stören nicht die Kinderstube  
des Reviers !

**VIELEN DANK!**

Bitte Hunde  
anleinen!

jagd.zeit

## Notruf (Rettungsdienst und Feuerwehr), Krankentransport: 112

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

**Ärztliche Notfallpraxis am Klinikum Sindelfingen**  
(Arthur-Gruber-Straße 70, 71065 Sindelfingen - Erdgeschoss): Samstag, Sonntag und Feiertag von 8 bis 22 Uhr (ohne Voranmeldung); ab 22 Uhr Krankenhausambulanz; dringliche Hausbesuche an Wochenenden und Feiertagen: Telefonische Absprache von 8 bis 8 Uhr (Folgetag) unter **Tel. 116 117** (sowie an den Wochentagen ab 18 Uhr). Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **Tel. 0711 96589700** oder **docdirekt.de**.

### Kinderärztlicher Notfalldienst

Zentraler kinder- und jugendärztlicher Notdienst für den Kreis Böblingen: **Kinderklinik Böblingen, Bunsenstraße 120, Telefon: 116 117** (Anruf ist kostenlos)  
Samstag, Sonntag, Feiertage: ab 8:30 Uhr. Werktags (falls der eigene Kinderarzt nicht erreichbar ist): ab 19:00 Uhr. Telefonische Anmeldung nicht erforderlich.

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den **zahnärztlichen Bereitschaftsdienst** für Christi Himmelfahrt - 13. Mai 2021 - und das Wochenende - 15./16. Mai 2021 - erfragen Sie bitte im Notfall über **Tel. 0711 78777224**

### Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

An Christi Himmelfahrt - 13. Mai 2021 - hat die **Tierarztpraxis Dr. Wack, Tübinger Straße 38, Waldenbuch, Tel. 07157/20473** für **Hunde, Katzen und Heimtiere**, falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist (**telefonische Voranmeldung ist unbedingt erforderlich**), **Bereitschaftsdienst**.

Am Wochenende - 15./16. Mai 2021 - hat die **Tierarztpraxis Lena Schwab, Schwabstraße 13, Holzgerlingen, Tel. 07031/602812** für **Hunde, Katzen und Heimtiere**, falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist (**telefonische Voranmeldung ist unbedingt erforderlich**), **Bereitschaftsdienst**.

### Tierrettung Böblingen

Notdienst zur Erstversorgung von verletzten oder in Not geratenen Haus- und Wildtieren.  
Die dauerhaft besetzte Leitstelle ist unter der Notfallnummer **07132 - 8599719** erreichbar.

### Apothekenbereitschaftsdienst

**Bereitschaft von 8:30 Uhr bis 8:30 Uhr (24-Stunden-Dienst)**

- **Donnerstag, 13. April 2021**  
Gäu-Apotheke, Sindlinger Straße 25, Nebringen
- **Freitag, 14. April 2021**  
Römer-Apotheke, Hemmlingstraße 20, Kuppingen
- **Samstag, 15. Mai 2021**  
Apotheke Aidlingen, Badstraße 2, Aidlingen
- **Sonntag, 16. Mai 2021**  
Schwarzwald-Apotheke, Nagolder Straße 27, Herrenberg
- **Montag, 17. Mai 2021**  
Sonnen-Apotheke, Grabenstraße 62 B, Gärtringen
- **Dienstag, 18. Mai 2021**  
Apotheke Haug, Walther-Knoll-Straße 3, Herrenberg
- **Mittwoch, 19. Mai 2021**  
Bären-Apotheke, Hindenburgstraße 20, Herrenberg

**Keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben.**

### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Gemeinde Aidlingen

**Druck und Verlag:** Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,  
71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0,  
www.nussbaum-medien.de

### INFORMATIONEN

**Vertrieb (Abonnement und Zustellung):** G.S. Vertriebs GmbH,  
Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:** Bürgermeister Ekkehard Fauth, 71134 Aidlingen, Hauptstraße 6, oder sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:**  
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

**Anzeigenverkauf:** [wds@nussbaum-medien.de](mailto:wds@nussbaum-medien.de)



## Die Gemeindeverwaltung informiert

### Altpapierabfuhr für Privathaushalte

Am **15. Mai 2021** wird die Altpapiersammlung vom **FSV Deufringen, Abteilung Volleyball**, durchgeführt. Die übers ganze Jahr verteilten Termine der Sammlung finden Sie auch im Abfallkalender gelb hinterlegt.

Die Altpapierabfuhr ist nur für **Privathaushalte** und nicht für andere Einrichtungen und Betriebe bestimmt.

Bei der Sammlung am Samstag muss die Altpapiertonne bis **spätestens 6.00 Uhr** am Abfuhrtag an die Straße gestellt sein. **Altpapier, das nach 6.00 Uhr bereitgestellt wird, kann evtl. nicht mehr mitgenommen werden.**

## Corona Schnelltest Zentrum Aidlingen



### Öffnungszeiten Corona Schnelltest Zentrum Aidlingen

Wann: dienstags und donnerstags von 18:00 bis 20:00 Uhr

Wo: Sonnenberghalle Aidlingen

Termine: <https://corona-schnelltest-boeblingen.de>

### Achtung Manuskriptschreiber

Redaktionsschluss für das **Mitteilungsblatt KW 21** (Pfingsten) ist **Donnerstag, 20. Mai 2021**. Die Erfassung in das Redaktionssystem Artikelstar ist bis **16.00 Uhr** möglich.

## Amtliche Bekanntmachungen

### GEMEINDE AIDLINGEN

#### EINLADUNG

zu der am **Donnerstag, dem 20. Mai 2021**, um **18:30 Uhr**, in der **Sonnenberghalle** (Aidlingen, Feldbergstraße 26), stattfindenden - **öffentlichen** - Sitzung des **Gemeinderats**.

#### TAGESORDNUNG:

1. Bürgerfragestunde
2. Mobilfunkversorgung
  - Standortentscheidung über den Sendemast in Lehenweiler
3. Doppelhaushalt 2021/2022
  - Verabschiedung
4. Zustimmung zum qualifizierten Mietspiegel
5. Gebäudemanagement
  - Tätigkeitsbericht des Betriebselektrikers
6. Ortskernsanierung Deufringen II
  - Aufhebung der formalen Festlegung des Sanierungsgebietes
7. Bekanntgaben/Verschiedenes

Aidlingen, den 6. Mai 2021

Bürgermeister

gez. Fauth

### Erläuterungen zur Tagesordnung der Gemeinderatsitzung am 20.05.2021

#### Zu TOP 1.:

Im Zuge der Bürgerfragestunde haben Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten an den Bürgermeister zu stellen.

#### Zu TOP 2.:

Die Telekom hat die Absicht, die Mobilfunkversorgung in Lehenweiler zu verbessern. Zu diesem Zweck muss jedoch ein Sendemast aufgestellt werden. Ein von der Gemeinde beauftragter Gutachter hat verschiedene Standorte geprüft und bewertet. Im Rahmen einer Bürgerinformation wurden

die einzelnen Standortvarianten vorgestellt und diskutiert. Ebenso auch ein Standort, der von einer Arbeitsgruppe aus Lehenweiler eingebracht wurde. Der Gemeinderat soll nun die Entscheidung über den Standort für den Mobilfunkmasten treffen.

#### Zu TOP 3.:

In der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde der Haushalt der Gemeinde eingebracht und Haushaltsanträge der Gemeinderatsfraktionen beraten. Erstmals wurde ein Haushalt als Doppelhaushalt für die Jahre 2021/2022 eingebracht, um der Kämmerei die Luft zum Arbeiten zu geben. Auch wenn das Rechnungswesen von der Kameralistik auf die kommunale Doppik bereits umgestellt wurde, der Prozess ist noch lange nicht abgeschlossen. Im Hintergrund wird an Abschlüssen und vor allem an der Eröffnungsbilanz gefeilt und für diese teilweise sehr komplexen Vorgänge bedarf es einfach Zeit, die durch neue Haushaltsberatungen unterbrochen würden. Nun ist die Verabschiedung des Doppelhaushaltes durch den Gemeinderat vorgesehen.

#### Zu TOP 4.:

Bisher gab es in der Gemeinde Aidlingen keinen Mietspiegel. Die starke Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum macht die Bedeutung eines Mietspiegels, dem kommunale Daten vorliegen und über den die ortsübliche Vergleichsmiete belastbar dargestellt wird, deutlich. Daher hat der Gemeinderat Aidlingen im vergangenen Jahr die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels beschlossen und beauftragt. Der qualifizierte Mietspiegel muss nun durch den Gemeinderat noch anerkannt werden.

#### Zu TOP 5.:

Seit rund zwei Jahren gehört ein Elektromeister zum Team des Gebäudemanagements der Gemeindeverwaltung. Dieser gibt nun einen Tätigkeitsbericht vor dem Gemeinderat ab.

#### Zu TOP 6.:

Der zweite Teil der Deufringer Ortskernsanierung ist schon seit geraumer Zeit beendet. Formal muss der Gemeinderat aber noch beschließen, das Sanierungsgebiet aufzuheben.

Aidlingen, 6. Mai 2021

Bürgermeister

gez. Fauth

## Gemeinde Aidlingen

### Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsordnung vom 11.10.2001 in der Fassung vom 29.04.2021

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat die nachstehende Änderung der Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Widmung

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

#### II. Ordnungsvorschriften

##### § 2

##### Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

##### § 3

##### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
  - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - g) Druckschriften zu verteilen.Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

##### § 4

##### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leis-

tungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 10 Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a und 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

#### III. Bestattungsvorschriften

##### § 5

##### Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) An Sonn- und Feiertagen werden ohne besondere Notwendigkeit keine Bestattungen vorgenommen.

##### § 6

##### Särge, Urnen

- (1) Die Särge für Kindergräber (§11 Abs. 2 Buchst. a) dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein. Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.
- (3) Überurnen und Urnenkapseln müssen biologisch/ökologisch abbaubar sein. Materialien wie Metall, Stein, Holz sind nicht zugelassen.
- (4) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbene in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren befürchtet sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Säрге zu verwenden.

##### § 7

##### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges
  - a) bei einfachen tiefen Gräbern mindestens 1,10 m,
  - b) bei doppeltiefen Gräbern bis zur Oberkante des unteren Sarges mindestens 1,95 m,
  - c) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Verfügungsberechtigten bzw. die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber müssen die Ablagerung von Erde, die durch die Aushebung eines Grabes anfällt, dulden. Eine eventuelle Beschädigung geht zu Lasten der Gemeinde.



## § 8

### Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit von Aschen kann bei Ausnahmen gem. § 11 Abs. 3 bis auf 15 Jahre herabgesetzt werden. Die Ruhezeit bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit von 15 Jahren gilt auch für Fehlgeburten und Ungeborene.

## § 9

### Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundener Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 19 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## IV. Grabstätten

### § 10

#### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde. Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengräber
  - b) Urnenreihengräber
  - c) Wahlgräber
  - d) Urnenwahlgräber
  - e) Kindergräber
  - f) Urnennischen (Reihennischen und Wahlnissen)
  - g) anonyme Urnengräber
  - h) Rasenreihengräber
  - i) Rasenwahlgräber doppelte tief
  - k) Baumurnengräber
  - l) Baumurnenwahlgräber
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### § 11

#### Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zu-

geteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
  - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
    - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
    - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.
  - (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beige-  
setzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen in Form der Bei-  
setzung von Aschen zulassen, wenn die Ruhezeit der in  
einer Grabreihe zuletzt bestatteten Verstorbenen durch  
die Beisetzung der Urne nicht überschritten wird.
  - (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit  
nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
  - (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von  
ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate  
vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betref-  
fenden Grabfeld bekannt gegeben.
  - (6) Es ist wünschenswert, dass Grabmale, Einfassungen  
oder sonstige Grabausstattungen eingebracht werden,  
die nachweislich in der gesamten Schöpfung ohne aus-  
beuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention  
182 hergestellt worden sind.

### § 12

#### Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Natürlichen Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag Nutzungsrechte an Wahlgräbern auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls von Ehegatten oder von Verwandten der geraden Linie verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Gemeinde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
  - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungs-  
berechtigigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.

- (8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

#### § 12 a

##### Urnenreihen-, Urnenwahlgräber, Urnennischen

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen in Stelen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Urnennischen sind ein- oder zweistellige Aschenstätten.
- (3) Anonyme Urnengräber sind gemeinsame Urnenstätten, die nicht gekennzeichnet sind und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.
- (4) Die Aschen Verstorbener können auch in bereits vorhandenen Erdbestattungswahlgräbern beigesetzt werden.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und Wahlgräber entsprechend auch für Urnenstätten.

##### V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

#### § 13

##### Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und sonstige Grabausstattungen, die unwürdig sind oder störend wirken bzw. eine Verunstaltung des Friedhofs darstellen oder andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.
- (3) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, weil die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern nach deren vollständiger Belegung mit Trittplatten belegt.
- (4) Ganzabdeckungen oder Halbabdeckungen der Gräber mit Steinplatten sind nicht zulässig. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- (5) Die Gemeinde kann von den Vorschriften der Absätze 3 und 4 Ausnahmen zulassen.

#### § 13 a

##### Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die besonderen Gestaltungsvorschriften gelten für Urnennischen in Stelen, Rasen- und Baumgräber.
- (2) Die Abdeckplatten für Urnennischen werden von der Gemeinde gestellt. Grabplatten aus Metall für Baumgräber und Grabplatten für die Rasengräber werden ebenfalls von der Gemeinde gestellt. Andere Abdeck- oder Grabplatten sind nicht zulässig.
- (3) Die Gestaltung der Abdeckplatten oder Grabplatten wird von den Angehörigen durch einen Steinmetz veranlasst und darf nur in vertieft eingehauener Form hergestellt werden. Die Grabplatten aus Metall werden auch von den Angehörigen durch eine Gravur veranlasst. Aufgesetzte Schriften sind nicht zulässig.

- (4) Grabschmuck an den Nischen und vor den Urnenstelen bei allen Rasen- und Baumgräbern ist nicht zulässig und kann durch das Friedhospersonal ohne Rücksprache beseitigt werden.
- (5) Die Gestaltung der Abdeckplatten und Grabplatten bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf beizulegen.

#### § 13 b

##### Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.
- (2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.
- (3) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.
- (4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.
- (5) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

#### § 14

##### Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.



- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

#### § 15

##### Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.

#### § 16

##### Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

#### § 17

##### Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

#### VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

#### § 18

##### Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 13 Abs. 3) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 16 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des

Nutzungsrechts abzuräumen. § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

#### § 19

##### Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 16 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

#### VII. Benutzung der Leichenhalle

#### § 20

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

#### VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

#### § 21

##### Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

#### § 22

##### Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
  3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof oder Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),

4. Grabsteine aufstellt, die mit Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind (§ 13b),
5. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 14 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 17 Abs. 1),
6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 16 Abs. 1).

## IX. Bestattungsgebühren

### § 23

#### Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweiligen geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

## X. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 24

#### Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### § 25

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (12.05.2021) in Kraft.

Aidlingen, den 5. Mai 2021

gez.

Ekkehard Fauth

Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassene Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Sitzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Teststelle Aidlingen am 13.05.2021 geöffnet

Die Teststelle Aidlingen hat am Donnerstag, 13.05.2021 von 18:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Termine können nur online unter <https://corona-schnelltest-boeblingen.de> vereinbart werden.

## Ortschaftsverwaltung Deufringen

### Bericht zur Sitzung des Ortschaftsrats Deufringen vom 22.04.2021

#### 1. Einwohnerfragestunde

Eine ZuhörerIn stellt die Frage, ob es eine Lösung gibt, den gesperrten Fußweg zwischen der Gartenstraße und der Aidlinger Straße zu entsperren. Sie trägt vor, dass ein viel längerer Fußweg in Kauf genommen werden muss, um die Bushaltestelle zu erreichen. Außerdem würden Schüler über die Absperrung klettern, um den Fußweg zu benutzen. Ortsvorsteherin Kühnle teilt mit, dass das Anliegen, den Weg wieder zu öffnen, bereits bekannt ist. Es wird weiterhin nach einer praktikablen Lösung gesucht, derzeit ist jedoch keine schnelle Lösung umsetzbar. Herr Koch (Ordnungsamt) weist darauf hin, dass der Weg nicht verkehrssicher ist, und deshalb gesperrt wurde. Die Gemeinde ist in der Haftung.

Ein weiterer Zuhörer gibt zu verstehen, dass er einen Teil seines Grundstücks an die Gemeinde verkaufen würde, mit der Prämisse, dass der Weg wieder ausgebaut wird.

## 2. Jubiläum - 50 Jahre Eingemeindung

Für die Feier anlässlich des 50-jährigen Jubiläums der Eingemeindungen von Dachtel und Deufringen, ist am 18. September 2021 beim Rathaus Aidlingen eine Hocketse nebst einem Flohmarkt der Vereine vorgesehen. Bürgermeister Fauth, Ortsvorsteher Eisenhardt und Ortsvorsteherin Kühnle haben sich bereits über die Gestaltung der Feierlichkeiten bei einem gemeinsamen Termin folgende Gedanken dazu gemacht:

- Die Hocketse soll musikalisch umrandet werden - Anfrage beim Musikverein, Chor conTakt und Liederkranz
- Ansprache und historischer Rückblick über Bürgermeister Fauth
- Ein Puzzle (Bild mit ortsprägenden Motiven aller Ortsteile, Gestaltung M. Jarak) soll von den Bürgern während der Veranstaltung zusammengesetzt werden. Die einzelnen Puzzle-Teile sollen über eine Tombola an die Bürger\*innen verkauft werden. Das zusammengesetzte Puzzle wird dann im Rathaus Aidlingen als Bild aufgehängt und der Erlös aus der Tombola wird den Ortsteilen Deufringen und Dachtel wieder zugutekommen. Hier soll jeweils ein nachhaltiges Projekt (Sitzbank & Baum) umgesetzt werden.
- Verkaufsstände für das leibliche Wohl werden von den Ortsteilen organisiert.

Ortsvorsteherin Kühnle fragt das Gremium, ob der Ortschaftsrat die „Bewirtung“ selbst übernehmen oder dies lieber vergeben möchte. Nach kurzer Diskussion beschließt das Gremium, die „Bewirtung“ zu vergeben und beauftragt OV Kühnle damit, bei der Bäckerei Jauss, Metzgerei Stürner und dem Sportheim Deufringen diesbezüglich nachzufragen. Sofern die Angefragten kein Interesse/Zeit für die „Bewirtung“ bei der Jubiläums-Hocketse haben, soll OV Kühnle auf die ortsansässigen Vereine zugehen.

Weiter regt das Gremium noch andere Vorschläge für das nachhaltige Projekt an:

- Nur ein gemeinsamer geografischer Platz für eine Baumpflanzung.
- Eine Gravur der Namen in die Sitzbank für die Käufer der Puzzle-Teile.
- Statt eines Puzzles sollen Steine verkauft werden, welche nummeriert sind. Mit diesen Steinen kann dann der Vorplatz für die Bank gestalten werden.

## 3. Bekanntgaben und Verschiedenes

Die nächste Verkehrsschau ist am 11.05.2021.

Der Laußnitz-Besuch wird auf 2022 verschoben.

Ein OR fragt an, wann das Harthäusle seinen Anstrich bekommt und die Bank aufgestellt wird. OV Kühnle wird dies nachfragen.

Ein OR kritisiert die Aufstellung des Baugerüsts auf dem Gehweg in der Gechinger Straße. Herr Koch erklärt, dass dieses Gerüst beantragt und genehmigt wurde, allerdings fehlen noch die Warnbaken und es muss nachjustiert werden.

Ein OR teilt mit, dass in der Senke im Gebiet vom Wochenendhausgebiet Vogelherd bei einem Grundstück 10 - 12 Pflöcke aufgestellt wurden. Diese Pflöcke sind mit einer Schnur oder Draht verbunden. Der OR stellt die Frage, ob dies erlaubt ist. Herr Koch wird dazu Erkundigungen einholen.

## Ortschaftsverwaltung Dachtel

Schon zum 2. Mal mussten die (leider) coronaregelerprobten Jungs des Feuerwehr Oldtimer Vereins unter Ausschluss der Öffentlichkeit – sprich ohne die übliche kleine Hocketse – den Maibaum stellen.

Für die Fortführung dieser schönen Tradition unter den erschwerten Bedingungen bedankt sich der Ortschaftsrat herzlich.



Dass eine Maiennacht/Walpurgisnacht durchaus OHNE Sachbeschädigung auskommt zeigt das am Ortseingang von Dachtel stehende Beispiel.

Hier haben sich Witz, Kreativität, Lokalkolorit und handwerkliches Geschick zusammengetan und einen tollen Maienscherz geschaffen.

Diese Art von ‚old school social media‘ hat die Bürger sehr amüsiert und den Feiertagsspaziergang bereichert.

Auch hier den „Machern“ ein herzliches Dankeschön.  
Für den OR Dachtel  
Uli Eisenhardt  
Ortsvorsteher

## Bericht zur Sitzung des Ortschaftsrats Dachtel vom 21.04.2021

### 1. Bürgerfragestunde

Ein Bürger ist der Auffassung, dass die Wasserqualität des Aischbachs sehr schlecht sei und Trübung ausweist, weshalb auch keine Lebewesen mehr zu finden seien. Wassermeister Häring verweist auf die geringen Nitratwerte. Die Messungen bestätigen ganz normale Werte der Wasserqualität; eine Trübung des Wassers kann er nicht feststellen.

Ein weiterer Bürger schildert den niederen Wasserstand des Aischbachs. Es wäre kein Wasserlauf sichtbar und er ist der Ansicht, dass dies durch das Abpumpen des Wasserwerks der Gemeinde verursacht würde. Herr Häring stellt klar, dass nur 1 - 1,5 h/täglich abgepumpt wird und dies nicht die Ursache des niederen Wasserstands ist, sondern dem geringen Niederschlag seit 2020 geschuldet ist, wodurch der Wasserspeicher nicht gefüllt werden konnte.

Des Weiteren regt ein Bürger an, eine zusätzliche Wasserversorgung entweder über eine Anbindung an das Bodensee-wasser oder mit der Stadt Böblingen zu sichern, da nach-gewiesen wäre, dass der Grundwasserspiegel abgesunken ist. Ortsbaumeister Dürr lehnt dies z.Zt. ab, da es nicht um-weltschonend ist bzw. sehr kostenintensive Alternativen sind.

### 2. Bericht des Wassermeisters, Aischbach

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt OV Eisenhardt den Wassermeister der Gemeinde Aidlingen, Herrn F. Häring. Herr Häring geht zuerst anhand einer Präsentation auf den „Jahresbericht Wassermeister“ ein, dieser wurde bereits in der Ausgabe des Gemeindeblatts vom 27. Januar 2021 veröffentlicht.

Auf Fragen des Gremiums versichert Herr Häring, dass an der Aischbachquelle die Entnahme der festgelegten Jahresmenge eingehalten wird; und die Stromversorgung durch die Aggregate gesichert ist.

Ein OR stellt die Frage: „Wenn mit der Stadt Böblingen eine zusätzliche Wasserversorgung erschlossen wäre, könnte dann die Wasserentnahme der Quelle Aischbach auf das Notwendigste gelegt werden?“ Herr Häring erwidert, dass der Böblinger Brunnen kein ganzer Ersatz ist und nur zur Versorgungssicherheit dienen würde, deshalb kann auf die Aischbachversorgung nicht verzichtet werden.

Ein OR ist überzeugt, dass die Quelle des Aischbachs von guter Trinkwasserqualität ist, diese sich allerdings im weite-ren Aischbachverlauf verschlechtern würde, sichtbar durch weiße und braune Schaumwolken. Außerdem schlägt er vor, eine Zisternenpflicht bei Neubaugebieten vorzuschreiben. Herr Häring erklärt, dass der Bach ein offenes Gewässer ist, dieser auch stellenweise so hoch ist wie die Wiesen und auch der Regen zu dieser Schaumbildung beitragen. Wichtig ist das Ausbaggern des Bachs, damit das Wasser fließt.

Nach weiterer Diskussion wird mit Herrn Häring folgendes vereinbart: Das Ausschalten der Pumpen für eine Woche, damit ein Vergleich zum Wasserfluss gemacht werden kann.

### 3. Straßenkataster- und Sanierungsprogramm von Dachtel

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt OV Eisenhardt den Ortsbaumeister der Gemeinde Aidlingen, Herrn U. Dürr.

Ortsbaumeister Dürr zeigt anhand einer Präsentation den Zustand der Kanäle im Untergrund und die Rohrnetzanalyse. Ziel ist ein ganzheitliches Erhaltungsmanagement und Koordination für Straßen, Wasser und Kanal. Die Bewertung der drei Gewerke wird ganzheitlich betrachtet, wobei der Kanal doppelt bewertet wird.

Die schlechtesten Bewertungen in Dachtel haben der Buchenweg und die Staigstraße; Im Unterdorf ist der allgemeine Straßenzustand mit „mäßig“ eingestuft.

Im Rahmen des Jahresbaus wird die Staigstraße aus-gebesert (keine Sanierung).

Zukunftsprojekt ist der Buchenweg (Gewerk Straße) der mit „höherer Priorität“ eingestuft ist.

Ergänzend informiert Herr Dürr, dass die Finanzen für die Jahresprojekte über den Gemeindehaushalt gedeckt sind.

### 4. Den Talweg sicherer machen

#### Der Verkehr im Talweg

Der Verkehr im Talweg hat stark zugenommen durch Rad-fahrer und Fußgänger. Verkehrstechnisch ist der Talweg sehr unsicher da:

- dieser sehr schmal ist und keinen Gehweg hat
- dieser stark zugeparkt ist durch die Wohnbebauung
- eine befahrbare Geschwindigkeit mit 50 km/h erlaubt ist
- stark zunehmender Verkehr durch PKW und landwirt-schaftliche Fahrzeuge, trotz Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen (nur Anlieger frei)
- dieser als Rundweg genutzt wird (Hans-Mozer-Weg - zu-rück über Talweg).

OV Eisenhardt teilt mit, dass nach Rücksprache mit der Ver-kehrsbehörde im Talweg kein Radstreifen angelegt werden kann, weil der Talweg eine Fahrbahnbreite von ca. 5 Meter hat. Gefordert ist eine Fahrbahnbreite von 5,75 Meter, damit ein Radstreifen mit Mindestbreite von 1,25 Meter eingezeich-net werden kann.

Mit Herrn Hönig von der Verkehrsbehörde, Bürgermeister Fauth, Herrn Koch (Ordnungsamt), Bürgermeister Bünger (Wildberg) und Ortsvorsteher Bauer (Gültlingen) gab es eine Betrachtung über eine mögliche Vollsperrung, lehnen diese jedoch ab. Eine Vollsperrung ist nicht durchführbar, weil die Gemeindeverbindungsstraße herabgestuft werden müsste und dadurch erhebliche Kosten entstehen (es gibt keine Zuschüsse). Zudem könnte es die Anlieger und Landwirte verärgern und es könnte Berufungsfälle geben.

Der Ortschaftsrat diskutiert hierüber noch ausführlich und

fasst folgenden Beschluss: Bis zum Aussiedlerhof eine erlaubte Geschwindigkeit bis 30 km/h festzulegen und die Anbringung von Hinweisschildern „Vorsicht Fußgänger“ bis zum Aussiedlerhof.

#### *Bäume im Talweg*

Zur Verkehrsberuhigung im Talweg wurden (vor Jahren) 4 Ausbuchtungen mit Baumbepflanzung angelegt. In der Zwischenzeit musste ein Baum wegen Beschattung einer Solaranlage, ein Baum wegen Neubebauung und ein weiterer Baum der marode war, entfernt werden. Somit steht nur noch ein großer Baum auf einer Ausbuchtung. Der OR berät über die vorhandenen Ausbuchtungen. Diese könnte man entfernen, um einen Gehweg anzulegen oder für die Aufbringung einer Straßenmarkierung „für Fußgänger“. Da unklar ist, ob eine Baumpflanzung im Bebauungsplan vorgeschrieben ist, wird Herr Dürr gebeten, dies zu klären.

#### **5. Jubiläum - 50 Jahre Eingemeindung**

Anlässlich des 50-jährigen Jubiläums der Eingemeindungen von Deufringen und Dachtel ist eine Feier am 18.09.2021 am Rathausplatz Aidlingen vorgesehen. Die Feier soll im Rahmen einer Hocketse stattfinden mit musikalischer Umrahmung und Flohmarkt der Vereine. Mit Ansprache und historischem Rückblick durch Bürgermeister Fauth. Außerdem soll ein Puzzle (Gestaltung durch Frau Jarak) zu einem Bild mit allen Ortsteilen zusammengetragen werden, welches dann im Rathaus Aidlingen aufgehängt wird (mit Losverkauf). Der Erlös soll jeweils einem nachhaltigen Projekt der beiden Ortsteile zugutekommen (Pflanzung eines Baums mit Sitzbank). Es ist vorgesehen, dass jeder Ortsteil einen Verkaufsstand anbietet. Der Ortschaftsrat Dachtel beschließt einstimmig die „Bewirtung“ für einen Verkaufsstand selbst zu übernehmen. Vorschläge zum Essensangebot sind evtl. Backhausbrot und „Dachtler Teller“.

Als möglichen Standort des Baums mit Sitzbank wird der Vorplatz der Kirche Dachtel durch das Gremium vorge schlagen.

#### **6. Antrag zu vorbereitenden Untersuchungen einer weiteren innerörtlichen Ortskernsanierung im Ortsteil Dachtel**

Ein Ortschaftsrat beantragte eine vorbereitende Untersuchung zu einer weiteren innerörtlichen Ortskernentwicklung und anschließendem Antrag zur Aufnahme in das Landessanierungsprogramm.

Laut Herrn Brenner (Kämmerer) sind die Chancen zurzeit nahezu aussichtslos, da zum einen die letzte Sanierung nicht lange zurückliegt und zum anderen - ähnlich wie in Deufringen - so gut wie nichts gelaufen ist. Er sagt eine Befragung beim zuständigen Sanierungsberater zu.

Der Ortschaftsrat diskutiert und fasst folgenden Beschluss: Mit 4 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen wird diesem Antrag nicht zugestimmt.

#### **7. Antrag auf Aufstellung des Lärmschutzdisplays in der Ortsdurchfahrt Dachtel im Bereich der erlaubten Geschwindigkeit von 50 km/h**

Ein Ortschaftsrat beantragte die Aufstellung des Lärmschutzdisplays, welches vom Landratsamt Böblingen angeschafft wurde.

Lt. Herrn Koch (Ordnungsamt) erhält das Lärmschutzdisplay seinen allerersten Einsatz im gesamten Landkreis in Kürze in Deufringen. Das LDR wird das Lärmschutzdisplay an ausgewählten Standorten im ganzen Kreis einsetzen. Für die Montage sind zwei Betonfundamente notwendig, eines für die Messtechnik und eines für die Anzeigetafel. Das Lärmschutzdisplay soll in erster Linie den Motorradlärm detektieren und den Motorradfahrern optisch signalisieren und somit Akzente setzen, leiser zu fahren. Es ist nicht dafür gedacht und auch nicht geeignet, um daraus Ansprüche auf Durchsetzung eines 30er-Bereichs abzuleiten. Dafür wäre ein entsprechendes Gutachten notwendig, welches dann zum Ergebnis kommen müsste, dass in Dachtel die Lärmgrenzwerte überschritten werden. Erst dann könnte über einen Lärmaktionsplan weitere Maßnahmen erfolgen. In Dachtel werden aufgrund des relativ geringen PKW- und LKW-Verkehrs vermutlich die Grenzwerte nicht überschritten, sodass es unwahrscheinlich ist, dort aufgrund des Lärms die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert zu bekommen.

Der Ortschaftsrat Dachtel stimmt diesem Antrag zu mit 7 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

#### **8. Bekanntgaben und Verschiedenes**

Bei der nächsten Gewässerschau wird nochmals auf das Projekt „Bach erlebbar machen“ hingewiesen. Der Termin zur Besichtigung eines Regenüberlaufbeckens steht noch nicht fest.

Der Laußnitz-Besuch wird auf 2022 verschoben.

Im Paul-Wirth-Bürgerhaus wurden die Bühne, Gänge, im Vereinsraum die Fenster und der hintere Eingangsbereich gestrichen. Außerdem wurde für die Müllboxen eine Absperrung angebracht.

Ausbau der K 1063 Aidlingen - Grafenau, Breite 6,5 Meter, Abzweigung Lehenweiler wird so hergestellt, dass der Bus von beiden Richtungen nach Lehenweiler einfahren kann. Planfeststellungsverfahren bis 2022, Bau soll 2023 starten, sofern nicht wieder Einsprüche eingehen. Bauzeit ca. 1 Jahr (eher 18 Monate) plus Winterzeit. Kosten: im Haushalt 5,8 Mio., 2,8 Mio. Zuschuss, 3 Mio. Eigenmittel, Gesamtkosten ca. 12 Mio.

Die Brückensanierung am Backhaus ist dieses Jahr in der Planung.

Die Außenlampen beim Paul-Wirth-Bürgerhaus werden, lt. Herrn Dürr, mit LED-Lampen ersetzt. Es gibt Vorschläge zu Gestaltungsleuchten, welche noch vorgelegt werden.

Dachtler Punkte aus dem Bericht des TA:

1. Ein Sichtschutz wird im Finkenweg und der Aischbachstraße angebracht.
2. Bebauung eines Doppelhauses in der Calwer Straße.

Am Regenwasserkanal an der Brücke am Backhaus wird der Kalk ausgefräst. Kosten hierfür ca. 50.000 €, diese sind genehmigt.

Der Wasserspielplatz am Dachtler Spielplatz ist immer öfters verstopft.

Die Anregung von Bürgern, die Kirche von außen zu beleuchten bzw. anzu strahlen, wurde mit Frau Pfarrerin Haag besprochen. Aus Umwelt- und Naturschutzgründen wird dieses Beleuchten kritisch angesehen. Der Kirchengemeinderat wird diese Anregung beraten.

Mit 6 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen beschließt der Ortschaftsrat Dachtel, dass zukünftig die Ortschaftsrat-Unterlagen über eine Cloud angeboten werden.

Ein OR ist der Meinung, dass das Verfahren im Gemeinderat zur Bebauung Steinmauer zu langsam ist. Das Gremium beschließt mit 7 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme das „Beschleunigen“ des Verfahrens zur Bebauung Steinmauer.

#### **Fundsachen**

**Folgende Gegenstände wurden gefunden und können im Rathaus Aidlingen, Bürgeramt, abgeholt werden:**

- 1 Paar Ohrringe
- 1 Jacke

#### **Verschenkborse**

##### **- Verschenken statt wegwerfen -**

Der Gemeindeverwaltung sind nachfolgende Gegenstände zur kostenlosen Abgabe gemeldet worden. Wenn Sie Interesse haben, setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Telefonnummer in Verbindung.

69/2021	Jugendstil-Esszimmerlampe (ca. 50 cm Durchmesser)	07034/238725
71/2021	Baby Spielzeug	07034/238725
85/2021	neuwertige Weichlagerungsmaträtze	07056/2635
96/2021	Kinderbürostuhl (Holzsitzfläche, Softrollen)	0151/53804476
114/2021	1 Konfirmations-Anzug "Digel" Gr. XS/S	07056/964444
128/2021	manueller Milchaufschäumer (800 ml) mit Glasgriff	0176/81977692
129/2021	4 VW Radkappen 16 Zoll	07034/5571
135/2021	Orthop. Unterarmgehstützen, neuwertig, höhenverstellbar, blau	07034/62200
136/2021	1 Lattenrost 1,40m x 2,00m Kopf-/Fußteil verstellbar	07056/965563



139/2021	Kühlschrank, freistehend, H 85, B 60 cm +Untertisch	07034/4349
140/2021	1 Knittax Strickmaschine mit diverserem Zubehör	0179/3123271
145/2021	Panasonic DVD Recorder	07034/8493
146/2021	Receiver, Kathrein	07034/8493
147/2021	Glasvitrine, Kirschbaum, um 1900, B135, H165, T46 cm	07034/7978
148/2021	Bilddände Landschaften und Tiere	07034/61182
149/2021	Computertisch aus Glas, 117 x 68 cm	0176/44272359
150/2021	Kaffeemaschine, Ciatronic	0176/44272359
151/2021	Sonnenschirm in dunkelblau für Kinderwagen	0176/44272359
152/2021	Babyschlafsack, blau mit Teddymotiv	0176/44272359
153/2021	Wickelrucksack, dunkelblau	0176/44272359
154/2021	verschiedene PC + Playstation Spiele	0176/44272359
155/2021	Wasserkessel	0162/3561201
156/2021	Kochtopf Durchm. 20 cm	0162/3561201
157/2021	Scheibenputz 2 mm für Reparatur und Renovierung ca. 20kg Rest, Kreisel Premium Qualität	07034/62200
158/2021	elektr. Kettensäge Budget BKS 402, 2000 Watt, Schwertlänge 43cm, Kette verharzt	07034/62200
159/2021	1 Lattenrost 1,00m x 2,00m, Kopfteil verstellbar	07034/8414
160/2021	1 Puppenbett, Buche natur	0179/3123271
161/2021	1 Puppenbuggy, Farbe pink	0179/3123271
162/2021	1 Puppen Kindersitz, rot	0179/3123271
163/2021	19 Kasperpuppen, Kunststoffkopf, ca. 50 Jahre alt	0179/3123271

Sollten auch Sie etwas zu verschenken haben, das andernfalls auf dem Sperrmüll landen würde, erreichen Sie uns unter 07034 125-0 oder per E-Mail unter [buergeramt@aidlingen.de](mailto:buergeramt@aidlingen.de). Alle Artikel, die bis spätestens Montag, 8.00 Uhr, mitgeteilt werden, erscheinen im nächsten Mitteilungsblatt. Die Veröffentlichung ist kostenlos. Bitte melden Sie sich auch dann wieder, wenn der Gegenstand verschenkt wurde. Tiere können in der Verschenkbörse nicht angeboten werden.



## Wertstoffhof Aidlingen

### Öffnungszeiten:

Mittwoch und Freitag 15.00 - 18.00 Uhr

Samstag 9.00 - 15.00 Uhr

Tannenweg 32, 71134 Aidlingen

## Landratsamt informiert

### Jugend und Bildung

#### Familie am Start – Hilfen von Anfang an

Beratung, Begleitung und Unterstützung von Müttern und Vätern ab Beginn der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr.

Familie am Start

Haus der Familie, Corbeil-Essonnes-Platz 8 und 7,

71063 Sindelfingen

Kontakt: Ulrike Krusemarck, Gaby Gettler

Telefon: 07031/76376-20

[familieamstart@hdf-sindelfingen.de](mailto:familieamstart@hdf-sindelfingen.de)

[www.hdf-sindelfingen.de](http://www.hdf-sindelfingen.de)

[www.familie-am-start.de](http://www.familie-am-start.de)

## Kindergärten



### Waldkindergarten Aidlingen e.V.

#### Aus dem Tagebuch der Waldwichtel Mutter- und Vatertagsüberraschungen ...

Vergangenen Sonntag stand der Muttertag im Kalender und auch der Vatertag ist nicht mehr weit. Und deswegen waren die Kinder, die in den vergangenen 14 Tagen die Notbetreuung besuchen durften, sehr kreativ. Jeder Waldwichtel konnte einen Kaffeefilter nach seinen Wünschen bemalen. Daraus schnitten wir Blumenköpfe aus und klebten sie auf eine Blanke Postkarte. Auf die Rückseite kam ein Briefbogen, auf dem wir Karin, Amelie und Petra diktieren hatten, wofür wir Mama und Papa gerne "Danke" sagen möchten. Und da sind uns ganz schön viele Sachen eingefallen: Danke fürs tägliche Rucksackpacken, für leckere Mittagessen, danke fürs Vorlesen, fürs Legobauen, fürs Trösten, wenn es Tränen gibt ...

Für die "Zuhause Kinder" und ihre Papas haben wir eine Muttertagsbox unter dem Bauwagen bereit gestellt, in der alle Materialien zu finden waren, um vor Ort oder Zuhause einen Dankegruß für die Mamas zu gestalten. Wir sind uns sicher, alle Mamas und Papas haben sich über die schönen Dankeschöns sehr gefreut.

#### Eure Waldwichtel

Sollten Sie Interesse oder Fragen zu unserem Waldkindergarten haben, informieren wir Sie gerne.

Ansprechpartnerin ist Stefanie Rottler 0177 4435772.

[www.waldkindergarten-aidlingen.de](http://www.waldkindergarten-aidlingen.de)



Fotos: Waldkiga Team

**Rauchmelder retten Leben**

